

Hauptsatzung der Stadt Mittenwalde

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mittenwalde in ihrer Sitzung am 17.02.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§§ 13, 19 BbgKVerf)
- § 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)
- § 5 Seniorenbeauftragte (gem. § 17 BbgKVerf)
- § 6 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt Mittenwalde (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)
- § 7 Entscheidungsbefugnis der Stadtverordnetenversammlung statt des Hauptausschusses (§ 28 Absatz 4 BbgKVerf)
- § 8 Wertgrenzen des Hauptausschusses
- § 9 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Absatz 3, § 44 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf)
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
- § 11 Personalangelegenheiten (§61 Abs. 4 BbgKVerf)
- § 12 Ortsteile, Ortsbeiräte (§45 ff BbgKVerf)
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 sprachliche Regelung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt den Namen „Mittenwalde“. Die erste urkundliche Erwähnung ist aus dem Jahr 1307 belegt.
- (2) Die Stadt Mittenwalde führt die Zusatzbezeichnung „Paul-Gerhardt-Stadt“ zur Repräsentation der Stadt in Form ihrer Korrespondenz (Briefkopf, Internetauftritt, Broschüren, Werbematerial) und in Form von touristischen Hinweistafeln und Beschilderungen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt im Landkreis Dahme-Spreewald des Landes Brandenburg.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Stadt Mittenwalde zeigt in Silber einen bewurzelten grünen Laubbaum, dessen Stamm von zwei schwarzen aufgestellten Schlüsseln mit nach

außen gekehrten Bärten besaitet ist. In den Zweigen schwebt ein roter Adler mit goldener Bewehrung.

- (2) Die Mittenwalder Stadtflagge ist eine Streifenflagge und zeigt in waagerechter Aufteilung die Farben rot-weiß-grün in Form drei gleichbreiter Streifen, in der allgemeinen Verwendung ist sie breiter wie hoch, wird die Flagge als Banner geführt, stehen in Aufsicht Rot links, Weiß mittig und Grün rechts, sie ist in der Regel rechteckig und ohne Stadtwappen. Die Flagge darf zusammen mit dem Stadtwappen verwendet werden, dabei ist das Wappen mittig oder zum Flaggenstock verschoben.
- (3) Die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge ist in nicht abgewandelter Form zulässig für
 - a) künstlerische, kunstgewerbliche und wissenschaftliche Zwecke sowie Zwecke des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung,
 - b) Vereine, die dem Grundgesetz entsprechen und ihren Wirkungskreis in und für Mittenwalde haben,
 - c) jedermann im persönlichen Bereich.

Über jede andere Verwendung entscheidet auf Antrag die Stadtverordnetenversammlung.

- (4) Die Stadt führt ein kreisrundes Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und einem Durchmesser von
 - a) 35 mm als normale Größe,
 - b) 20 mm als mittlere Größe und
 - c) 13 mm als kleine Größe.Das Siegel hat die Umschrift "Stadt -Mittenwalde - Landkreis Dahme - Spreewald". Die Umschrift besteht aus lateinischen Großbuchstaben. Näheres regelt die Siegelordnung.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§§ 13, 19 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Mittenwalde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt Mittenwalde förmlich mit folgenden Mitteln:
 - 1. Einwohnerfragestunden in der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiratssitzungen, Ausschusssitzungen und Einwohneranhörungen
 - 2. Einwohnerversammlungen
 - 3. Einwohnerbefragungen

Die Stadt Mittenwalde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohneigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Mittenwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung EbetS) näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Mittenwalde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden und Workshops

Die Stadt Mittenwalde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Stadtverordnetenversammlung oder Ausschüsse wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.

§ 5 Seniorenbeauftragte (gem. § 17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mittenwalde benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters zur Vertretung der Interessen der in der Stadt lebenden Senioren einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten.
- (2) Als Senioren gelten Einwohner, die das 65. Lebensjahres vollendet haben.
- (3) Näheres regelt die Richtlinie zur Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Mittenwalde (Seniorenförderrichtlinie).

§ 6 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt Mittenwalde (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Mittenwalde, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 30.000,00 Euro nicht unterschreitet beziehungsweise es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder Pflichtaufgaben handelt (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder Pflichtaufgaben (§ 54 Absatz 1 Nr. 3, 5 BbgKVerf).

§ 7 Entscheidungsbefugnis der Stadtverordnetenversammlung statt des Hauptausschusses (§ 28 Absatz 4 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Entscheidungsbefugnis hinsichtlich folgender Vorgänge, soweit es sich dabei nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Pflichtaufgaben handelt:

- 1) Die Übertragung von Haushaltsresten eines Haushaltsjahres in das folgende Jahr ab einem Wert von jeweils 30.000 Euro pro Haushaltsrest.
- 2) Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen ab einem Wert von 30.000 Euro.
- 3) Die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 50.000,00 Euro.
- 4) Den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen.
- 5) Die Aufnahme von Krediten.

§ 8 Wertgrenzen des Hauptausschusses

Bei den nachstehend bezeichneten Geschäften entscheidet der Bürgermeister, soweit die angegebene Wertgrenze nicht erreicht wird oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Pflichtaufgaben handelt:

- a) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert in Höhe von 7.500 Euro,
- b) die Übertragung von Haushaltsresten eines Haushaltsjahres in das folgende Jahr bis zu einem Wert von 7.500 Euro pro Haushaltsrest,
- c) die Gewährung von Stundungen und Niederschlagungen sowie den Erlass von Forderungen der Stadt Mittenwalde bis zu einem Wert von 15.000 Euro,
- d) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Wert von 7.500 Euro.

§ 9 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Absatz 3, § 44 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordneten teilen dem oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. bei selbständiger Tätigkeit die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges
3. die Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Mittenwalde.
4. vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;

5. entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Diese Mitteilungspflichten gelten sinngemäß für Ortsbeiratsmitglieder gegenüber dem Ortsbeiratsvorsitzendem, sowie den sachkundigen Einwohner gegenüber dem Ausschussvorsitzendem.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 13 Absatz 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Stadt Mittenwalde (www.mittenwalde.de) im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Falls die Aufrufbarkeit der Webseite technisch gestört ist besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Stadt Mittenwalde im Büro des Sitzungsdienstes einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 11 Personalangelegenheiten (§61 Abs. 4 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über Einstellung und Entlassung der Position eines Amtsleiters und Kitaleitungen mit Stellvertretern.

§ 12 Ortsteile, Ortsbeiräte (§45 ff BbgKVerf)

- (1) In den Ortsteilen der Stadt Mittenwalde wird jeweils ein Ortsbeirat gewählt.

Die Ortsteile sind:

- Mittenwalde
 - Brusendorf mit Gemeindeteil Boddinsfelde
 - Ragow
 - Gallun
 - Schenkendorf-Krummensee
 - Telz
 - Motzen
 - Töpchin mit Gemeindeteil Waldeck
- in ihren jeweiligen Gemarkungen

Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern zu wählen:

1. Mittenwalde mit 7 Mitgliedern
2. Brusendorf mit Gemeindeteil Boddinsfelde mit 3 Mitgliedern
3. Ragow mit 7 Mitgliedern
4. Gallun mit 5 Mitgliedern
5. Schenkendorf-Krummensee mit 4 Mitgliedern
6. Telz mit 3 Mitgliedern
7. Motzen mit 5 Mitgliedern
8. Töpchin mit Gemeindeteil Waldeck mit 5 Mitgliedern

- (3) Der Ortsbeirat ist in den Ortsteilen mit bis zu 500 Einwohnern aus jeweils drei Mitgliedern, mit bis zu 1800 Einwohnern aus jeweils fünf Mitgliedern und in den Ortsteilen mit über 1800 Einwohnern aus jeweils sieben Mitgliedern zu besetzen. Hierzu werden die Stichtagszahlen zum 30.06. des Wahlvorjahres herangezogen.

- (4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte unter der Beachtung der Haushaltslage eigenverantwortlich über folgende Angelegenheiten, die ihren Ortsteil betreffen:
- a) die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnstellen in dem Ortsteil,
 - c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
 - d) Förderung von Vereinen und Verbänden, Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie Ehrungen und Jubiläen.
- (5) Den Ortsteilen wird für die Erledigung der Aufgaben nach Abs. 4 Buchstabe b) bis c) unter der Beachtung der Haushaltslage ein Ortsteilbudget zur Verfügung gestellt. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 4 Buchstabe d) kann die Stadtverordnetenversammlung dem Ortsbeirat Mittel zur Verfügung stellen. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.
- (6) Die betreffenden Ortsbeiräte sind über die wichtigen betreffenden Entscheidungen der Verwaltung zu informieren, insbesondere über Einvernehmenserklärungen bezüglich Bauvoranfragen und Baugenehmigungen.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Mittenwalde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Das Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde erscheint nach Bedarf.

Das amtliche Bekanntmachungsblatt ist kostenlos im Verwaltungsgebäude der Stadt Mittenwalde Paul – Gerhardt - Haus, Rathausstraße 8, 15749 Mittenwalde, vier Wochen lang nach Erscheinen zu den Dienstzeiten erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Mittenwalde bezogen werden.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Abs. 2 Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse sowie der Ortseiräte werden sieben Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht. Dabei werden die Sitzungen der Stadtverordneten und der Ausschüsse in allen nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen, die Ortsbeiratssitzungen nur in den Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil bekannt gemacht.

Ortsteil	
Mittenwalde	Yorckstraße 20 vor der Apotheke, neben der Bushaltestelle
Brusendorf	Straße der Einheit 16 vor dem Haus
Gallun	Zwischen der KITA, Mittenwalder Chaussee 19 und der Bushaltestelle Gallun Dorf
Motzen	Karl-Marx-Straße 1 am Haus des Gastes
Ragow	Küstergasse 1 Ecke Küstergasse/Dorfstraße,
Schenkendorf-Krummensee I	Freiherr-von-Loeben-Straße 27
Schenkendorf-Krummensee II	gegenüber dem Grundstück Hauptstraße 6
Telz	Bergweg, Parkplatz gegenüber Freizeithaus, Gemeindeweg 3
Töpchin	Bahnhofstraße 2 , rechts daneben

- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Mittenwalde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Mittenwalde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 14 sprachliche Regelung

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Mittenwalde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 15 Inkrafttreten

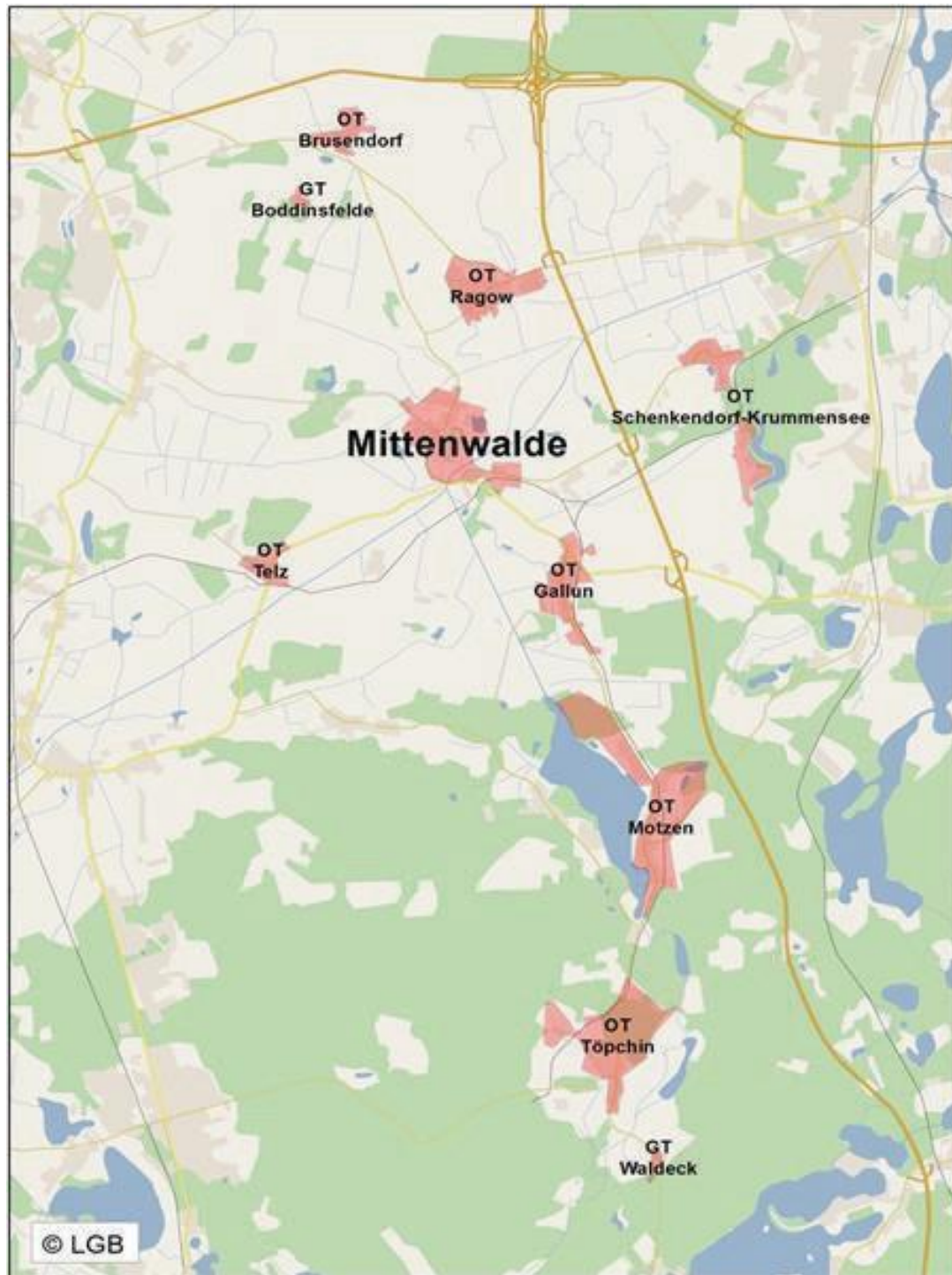
- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Form der Dritten Änderungssatzung vom 14.02.2024 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 Absatz 4 Satz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

Mittenwalde, den 18.02.2025

Dirk Knuth
Bürgermeister

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Mittenwalde

Die Gebietskarte als Übersicht



Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt

Das Wappen der Stadt Mittenwalde



Die Flagge der Stadt Mittenwalde

